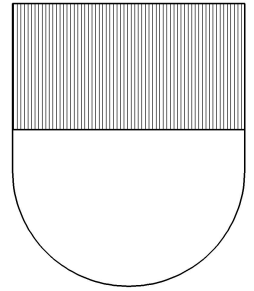


**Kanton Solothurn**

**Gemeinde Eppenberg-Wöschnau**



# **Reglement über die Abfallbeseitigung**

**Vom Gemeinderat beschlossen am 08.06.2004**

**Der Gemeindepräsident**

**Der Gemeindeschreiber**

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30.09.2004**

**Der Gemeindepräsident**

**Der Gemeindeschreiber**

**Vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 03.12.2004 genehmigt**

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Präambel	4
A. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	5
§ 3 Vollzug	5
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	6
§ 5 Zulässige Entsorgungswege	6
B. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	
§ 6 Kompostierbare Abfälle	7
§ 7 Verwertbare Abfälle	7
§ 8 Sonderabfälle / schadstoffhaltige Abfälle	7
§ 9 Kehr- und Sperrgutabfuhr	8
§ 10 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	9
§ 11 Bereitstellung der Abfälle	10
C. Finanzielles	
§ 12 Gebühren	11
§ 13 Grundgebühr	11
§ 14 Mengengebühr	12
§ 15 Sammelstellengebühr	12
§ 16 Abfallrechnung	12
D. Information	
§ 17 Informationspflicht der Gemeinde	13
E. Sonderfälle	
§ 18 Besondere Dienstleistungen	14
F. Delegation	
§ 19 Delegation von Aufgaben an Private	15
G. Strafen	
§ 20 Strafbestimmungen	16

## H. Schlussbestimmungen

§ 21 Rechtsschutz

17

§ 22 Inkrafttreten

17

## Abkürzungen

**KEBAG** Kebag Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

# **Reglement über die Abfallbeseitigung**

der

Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26.02.1992

beschliesst:

## ***Präambel***

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## A. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### **§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

<sup>2</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können durch Verfügung der Bau- und Umweltschutzkommission dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten über offizielle entsprechende Abfallverwertungsanlagen direkt zu entsorgen.

### **§ 3 Vollzug**

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist die Bau- und Umweltschutzkommission für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband Kehrichtregion Olten.

<sup>4</sup> Für die Mitbenützung der in Schönenwerd vorhandenen Nebensammelstellen hat die Gemeinde eine Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Schönenwerd abgeschlossen.

## **§ 4**

### ***Abfallvermeidung durch die Bevölkerung***

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

## **§ 5**

### ***Zulässige Entsorgungswege***

<sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie an die von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle zu bringen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen, von den Inhabern sortiert, den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder soweit dies nicht möglich ist, den entsprechenden öffentlichen Sammelstellen bzw. Sammeldiensten zugeführt und übergeben werden.

<sup>3</sup> Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup> Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist. Die Nachbarschaft darf durch die Verbrennung nicht belästigt werden.

<sup>5</sup> Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## B. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

### § 6

#### **Kompostierbare Abfälle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät.

<sup>2</sup> Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Sammelstelle für kompostierbare Abfälle und übernimmt die Verwertung. Im Rahmen des jährlich erstellten Abfuhrkalenders wird auf die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten hingewiesen.

### § 7

#### **Verwertbare Abfälle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altpapier und Karton. Die entsprechenden Abfuhrdaten werden im jährlich erstellten Abfuhrkalender bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Glas (Verpackungs- bzw. Hohlglas), Blechdosen (Weissblech), sind durch die Abfallinhaber getrennt zu sammeln und den im jährlich erstellten Abfuhrkalender vermerkten Nebensammelstellen in Schönenwerd zur Verwertung zuzuführen.

<sup>3</sup> Textilien und Schuhe sind durch die Abfallinhaber getrennt zu sammeln und den im jährlich erstellten Abfuhrkalender vermerkten Nebensammelstellen in Schönenwerd zur Verwertung zuzuführen oder den von karitativ tätigen Organisationen durchgeführten Sammlungen mitzugeben.

<sup>4</sup> Für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle gibt die Gemeinde im jährlich erstellten Abfuhrkalender die entsprechenden Sammelstellen bekannt.

### § 8

#### **Sonderabfälle / schadstoffhaltige Abfälle**

<sup>1</sup> Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch. Sie orientiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Entsorgung im Rahmen des jährlich erstellten Abfuhrkalenders.

<sup>4</sup> Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

## **§ 9**

### ***Kehricht- und Sperrgutabfuhr***

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehrichtabfuhr.

<sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt in der Regel alle zwei Wochen. Die Bau- und Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest. Die Abfuhrtermine werden im jährlich erstellten Abfuhrkalender bekannt gegeben.



<sup>3</sup> Für abgelegene Gebäude, soweit die Abfuhr mit hohen Kosten oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeit mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Bau- und Umweltschutzkommission eine spezielle Abfuhrregelung, einen besonderen Bereitstellungsort oder andere Bereitstellungsmaßnahmen verfügen.

## § 10

### **Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**

<sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern; einzeln bereit gestellt oder eingelegt in privat beschaffte Kunststoff-Systemcontainer.
- In nicht offiziellen Kehrichtsäcken, eingelegt in privat beschaffte 800 Liter-Systemcontainer, welche pro Leerung mit einem gebührenpflichtigen KEBAG-Containerband zu versehen sind.
- Sperrgut (offene Einzelgegenstände oder Bündel mit Abmessungen bis zu 50 x 50 x 100 cm bzw. einem Höchstgewicht von 20 kg bzw. eingelegt in nicht offiziellen Kehrichtsack bis 110 Liter) ist, sofern er sich zur Verbrennung in der KEBAG eignet, mit einer KEBAG-Sperrgutmarke zu versehen. An grössere Sperrgutstücke (Maximallänge 120 cm bzw. Maximalgewicht 25 kg) sind zwei KEBAG-Sperrgutmarken anzubringen.

<sup>2</sup> Der Vertrieb der KEBAG-Säcke erfolgt über private Verkaufsstellen. Die Verkaufsstellen werden im jeweils jährlich erstellten Abfuhrkalender bezeichnet.

<sup>3</sup> Der Vertrieb der KEBAG-Sperrgutmarken und der KEBAG-Containerbänder erfolgt über die Gemeindeverwaltung.

<sup>4</sup> Keine gebührenpflichtigen Gebinde sind erforderlich für die Sammlung und Verwertung von Papier und Karton im Rahmen der unter § 7 Abs. 1 erwähnten Papier- und Kartonabfuhr.

<sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag am Strassenrand zur Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen, Hauseingänge sowie Aus- und Einfahrten nicht versperren.

<sup>2</sup> Die Kehrriechtsäcke sind zugebunden, einzeln oder eingelegt in Kunststoff-Systembehälter, zur Abfuhr bereitzustellen. Kehrriechtsäcke und Kunststoff-Systembehälter dürfen nicht überfüllt werden.

<sup>3</sup> Altpapier und Karton ist für die Abfuhr gebündelt bereitzustellen. Nicht gestattet ist die Bereitstellung in Behältern oder in Kehrriechtsäcken.

<sup>4</sup> Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bau- und Umweltschutzkommission die Verwendung von Systemcontainern als Kehrriechtsammelbehältnisse und/oder einen gemeinsamen Sammelplatz vorschreiben. Systemcontainer dürfen nicht überfüllt werden.

<sup>5</sup> Soweit Kunststoff-Systembehälter oder Systemcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

<sup>6</sup> Nach der Entleerung sind die Kunststoff-Systembehälter bzw. die Systemcontainer raschmöglichst vom Strassenrand zu entfernen.

<sup>7</sup> Die Liegenschafts- bzw. die Betriebseigentümer sind verantwortlich für die Sauberhaltung der Kehrriechtsammelplätze jeder Art.

## C. Finanzielles

### § 12

#### **Gebühren**

Die Kosten für die Sammlung, den Transport, die Behandlung der Abfälle und die Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden den Verursachern überbunden.

### § 13

#### **Grundgebühr**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle bzw. für die Beteiligung an den Nebensammelstellen Schönenwerd sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes und der Abgabe an den Altlastenfonds wird eine einheitliche jährliche Grundgebühr erhoben, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

<sup>2</sup> Sind bei einem Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieb Wohn- und Geschäftshaus identisch, so ist je eine Grundgebühr für den Betrieb und den Haushalt zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Höhe der Grundgebühr wird auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf das Ergebnis der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung, im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung von der Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>4</sup> Die Rechnungstellung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im ersten Semester des Jahres.

<sup>5</sup> Bei Zuzug in die Gemeinde bzw. bei Wegzug aus der Gemeinde während des Jahres wird die Grundgebühr pro rata temporis erhoben. Pro Aufenthaltsmonat wird ein Zwölftel der Grundgebühr erhoben, wobei der Zuzugs- bzw. der Wegzugsmonat voll mitzählt. Massgebend ist das Datum der An- bzw. der Abmeldung auf der Einwohnerkontrolle.

<sup>6</sup> Die Zahlungsfrist für die Grundgebühr beträgt 30 Tage.

<sup>7</sup> Von Ausländern und Saisoniers die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird die Grundgebühr zusammen mit der Ausweiszustellung per Nachnahme erhoben.

**§ 14****Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG werden durch die KEBAG-Sackgebühren, die gebührenpflichtigen KEBAG-Sperrgutmarken bzw. KEBAG-Containerbänder abgegolten.

<sup>2</sup> Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach den Gebührensätzen der KEBAG.

**§ 15****Sammelstellengebühr**

Die Kosten für die Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle durch die Wertstoff-Sammelstelle werden gemäss Tarif der Wertstoff-Sammelstelle abgegolten.

**§ 16****Abfallrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als "Spezialfinanzierung Abfallentsorgung". In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

<sup>2</sup> Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Grundgebühr.

## D. Information

### § 17

### **Informationspflicht der Gemeinde**

Die Bau- und Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert im Rahmen eines jährlich erstellten Abfuhrkalenders über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet dem Gemeinderat Bericht über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

## E. Sonderfälle

### **§ 18**

### ***Besondere Dienstleistungen***

Besondere Dienstleistungen zugunsten Einzelner sowie Aufwendungen und Kontrollen im Vollzugsrahmen dieses Reglements, werden den Verursachern gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Reglement festgelegt.

## F. Delegation

### § 19

### *Delegation von Aufgaben an Private*

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

## G. Strafen

### § 20

### ***Strafbestimmungen***

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 5 Abs. 3 bzw. §§ 6, 7 und 8), gegen das Abbrandverbot (§ 5 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 5 Abs. 3 und 8 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.



## H. Schlussbestimmungen

### **§ 21**

#### ***Rechtsschutz***

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzkommission die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

### **§ 22**

#### ***Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 01.01.2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Abfall- und Abfuhrreglement der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau vom 17.06.1993.